

Geschäftsstelle
Ostermundigenstrasse 99B
CH - 3006 Bern

Telefon +41 31 633 42 99
www.vkm-asm.ch
info@vkm-asm.ch

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat B. Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Email:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Stellungnahme der VKM zur Änderung des AIG (Erleichterung der selbständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen verschiedenen Entwicklungen im Migrationsbereich Rechnung und betreffen daher unterschiedliche Themen. Die VKM begrüsst einen grossen Teil der vorgeschlagenen Änderungen, möchten aber einzelne Präzisierungen anregen und darauf aufmerksam machen, dass die vorgesehenen redaktionellen Anpassungen im Bereich der Weitergabe medizinischer Daten für die kantonalen Migrationsbehörden zu einem Mehraufwand und administrativen Leerläufen führen.

Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Wir begrüssen die vorgeschlagene Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind. Wir teilen die Einschätzung des Bundesrats, wonach das gesamtwirtschaftliche Interesse an einem innovativen Wirtschaftsstandort Schweiz höher zu gewichten ist, als die mit der Aufhebung verbundenen arbeitsmarktlichen Risiken, zumal die Erleichterung überwiegend Personen betrifft, welche aufgrund der Relevanz ihrer beruflichen Qualifikationen für den Schweizer Arbeitsmarkt eine Aufenthaltsbewilligung er-

halten haben. Ausserdem erscheint uns wenig sinnvoll, dass diese Personenkategorie in Bezug auf den Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit schlechter gestellt ist als andere Ausländerinnen und Ausländer (u.a. ihre nachgezogenen Familienangehörigen). Wir begrüessen ebenfalls, dass im Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden soll, eine Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung zu verknüpfen, dass für eine bestimmte Zeitdauer kein Wechsel der Erwerbstätigkeit erfolgen darf.

Lebensmittelpunkt bei der Bewilligungserteilung

Gemäss der Vorlage soll im AIG ausdrücklich geregelt werden, dass sich für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung der Lebensmittelpunkt in der Schweiz befinden muss (ausser bei vorübergehenden Aufenthalten wie Aus- und Weiterbildung). Mit der Verankerung dieser Voraussetzung auf Gesetzesebene wird Klarheit geschaffen in einem Bereich, in dem es immer wieder Unsicherheiten gab und auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht immer eindeutig war. Für die Praxis ist dabei insbesondere Art. 61 Abs. 1 lit. a bis VE-AIG von Bedeutung, wonach die Bewilligung neu nicht mehr erst nach sechsmonatiger Landesabwesenheit, sondern bereits bei der Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland erlischt. Deshalb ist diese Anpassung zu begrüessen, auch wenn die Tatsache, dass die Voraussetzung in der Praxis nur bei Drittstaatsangehörigen Anwendung finden wird, die Tragweite dieser Änderung verringert.

Verwaltungssanktionen bei Luftverkehrsunternehmen

Da die Anordnung von Verwaltungssanktionen bei Luftverkehrsunternehmen nicht in unsere Zuständigkeit fällt, verzichten wir diesbezüglich auf eine Stellungnahme.

Anpassung der Verpflichtungen im Rahmen des Wegweisungsvollzugs und der Zwangsmassnahmen

Die VKM lehnt diesen Vorschlag in seiner aktuellen Ausgestaltung ab.

Die VKM begrüsst zwar, dass die zuständigen Behörden neu die Möglichkeit haben sollen, eine Anwesenheitspflicht in einer zugewiesenen Unterkunft anzuordnen, um den Vollzug einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung sicherzustellen. Die VKM möchten aber anregen, dass die Ausgestaltung dieser neuen Zwangsmassnahme präzisiert wird. Aus der Formulierung geht nicht klar hervor, ob derselbe Grund (z.B. Abklärungen zur Identität) die Anordnung mehrerer Anwesenheitspflichten rechtfertigen kann und wenn ja, ob jede angeordnete Anwesenheitspflicht bis zu einem Monat dauern kann. Die Einschränkung der Dauer der Massnahme auf «bis zu» 6 Stunden täglich bzw. «während längstens» einem Monat ist unseres Erachtens zu eng und zu unbestimmt. Wir befürworten sehr, dass die Nichteinhaltung einer Anwesenheitspflicht grundsätzlich einen Haftgrund darstellen soll, regen jedoch eine Ausweitung ebendieses neu zu schaffenden Haftgrundes auf andere für den Vollzug notwendige Massnahmen (z.B. Abklärungen zur Identität oder Beschaffung von Reisedokumenten) an.

Gleichzeitig gehen wir jedoch davon aus, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in der Praxis kaum massgebliche Verbesserungen im Vollzug bringen wird und je nach dem die Anordnung von Zwangsmassnahmen sogar weiter verkomplizieren wird, insbesondere wenn die Anordnung einer Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AIG) zukünftig regelmässig die vorgängige Anordnung der neuen, weniger einschränkenden Massnahme voraussetzen sollte. Die

Umsetzung dieser Anwesenheitspflicht erscheint für die zuständigen kantonalen Behörden zudem schwierig und ressourcenintensiv.

Wir haben grundsätzlich keine Einwände gegen eine Verankerung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 76a Abs. 4 AIG im Gesetz. Das Verhältnis zwischen dem neuen Art. 76a Abs. 4 AIG und Art. 76a Abs. 1 AIG erscheint uns aber unklar, zumal sich ihre Anwendungsbereiche überschneiden.

Insgesamt begrüsst die VKM die Stossrichtung der vorgeschlagenen Anpassungen im Wegweisungsvollzug, regt aufgrund der obigen Ausführungen allerdings eine Vereinfachung und Überarbeitung des 5. Abschnitts des 10. Kapitels zu den Zwangsmassnahmen und insbesondere des Haftgrundregimes an.

Zugriffsrechte auf Informationssysteme

Wir begrüssen die erweiterten Zugriffsrechte auf die Informationssysteme ZEMIS und eRe-tour. Insbesondere die Erweiterung der Zugriffsrechte der Justizvollzugsbehörden erscheint uns wichtig, damit diese ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen können. Vor allem im Hinblick auf die Platzierung, Vollzugsplanung oder die bedingte Entlassung sind die vorgesehenen Einsichtsrechte notwendig und führen zu einer Verringerung des administrativen Aufwands auf kantonaler Ebene.

Formelle und redaktionelle Anpassungen

Die redaktionellen Anpassungen betreffen insbesondere die Weitergabe medizinischer Daten. In diesem Bereich soll das Gesetz an die am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Verordnungsbestimmungen der VVWAL zur Beurteilung der Transportfähigkeit angepasst werden. Gemäss den Verordnungsbestimmungen liegt die Zuständigkeit für die Weitergabe medizinischer Informationen und die Beurteilung der Transportfähigkeit ausschliesslich bei einer Ärztin oder einem Arzt. Das Gesetz bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine «medizinische Fachperson» und soll nun an die Verordnungsbestimmungen angepasst werden. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen eine ausschliessliche Zuständigkeit der Ärzteschaft für die Beurteilung der Transportfähigkeit. Dagegen möchten wir bei der Weitergabe der notwendigen medizinischen Daten, welche gemäss dem erläuternden Bericht ausschliesslich von Arzt zu Arzt zu erfolgen hätte, eine nuanciertere Vorgehensweise anregen, zumal diese Änderung für die kantonalen Migrationsbehörden zu einem bedeutenden Mehraufwand sowie zu administrativen Leerläufen führen würde. So wäre es wichtig, dass die kantonalen Migrationsbehörden oder das SEM (deren Akten regelmässig relevante medizinische Unterlagen enthalten) solche Daten ebenfalls direkt an die zuständige Ärzteschaft weiterleiten dürften. Andernfalls würde der Wegweisungsvollzug ohne Not erschwert, insbesondere im Dublin-Vollzug, welcher innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt werden muss.

Die VKM begrüsst, dass auf Gesetzesstufe verdeutlicht werden soll, dass sich die behandelnden Ärztinnen und Ärzte vor der Weitergabe des medizinischen Dossiers nicht von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen müssen und sie sich durch die Weitergabe an die für die Beurteilung der Transportfähigkeit zuständigen Ärzte nicht strafbar machen. Unsicherheiten und unterschiedliche Auffassungen zu dieser Frage haben in der Vergangenheit immer wieder zu Verzögerungen im Wegweisungsvollzug geführt.

Schliesslich unterstützen wir den Vorschlag, Art. 67 Abs. 1 AIG zu den Einreiseverboten neu bzw. wieder so zu formulieren, dass die Verfügung eines Einreiseverbots nach Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG nicht nur auf Personen beschränkt ist, welche aus der Schweiz weggewiesen worden sind. Die wörtliche Auslegung der aktuellen Bestimmung entspricht nicht der Praxis und verursacht einen bedeutenden Mehraufwand für die Kantone, insbesondere in Zusammenhang mit Einreiseverboten, die gegen Personen verfügt werden, welche vor einer allfälligen Wegweisung ausgereist sind (Personen mit Overstay z.B.).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, diese in die abschliessenden redaktionellen Arbeiten einfliessen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Jürg Eberle
Präsident



Régine Schweizer
Leiterin Geschäftsstelle

Kopie

VKM Mitglieder
KKJPD Generalsekretariat